

Gebührensatzung

für die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1996)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S. 249) , § 6 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl M-V S. 522) und § 4 der Satzung über die Nutzung der Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl vom 1. 2. 1996 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 1.2.1996 folgende Satzung erlassen :

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Leichenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Heranziehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbeitrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Gebühr ist an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die städtischen Leichenhallen in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebührentarife

- | | |
|---|----------|
| (1) Benutzung der Leichenhallen in Basepohl, Klockow und Pribbenow (je Bestattung) | 40,00 DM |
| (2) Gebühr bei notwendiger Reinigung gem. § 3 Abs. 10 der Satzung zur Nutzung der Leichenhallen | 50,00 DM |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Leichenhallen der Reuterstadt Stavenhagen und der Ortsteile vom 25.11.1993 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 2.2.1996

Der Bürgermeister